

158 **Richtlinie**  
**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,**  
**Energie und Verkehr**  
**zur Vergabe des Aufstiegsbonus (Meisterbonus)**

Vom 1. Januar 2018

**1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen sowie in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus (Meisterbonus).

Mit dem Aufstiegsbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung

für bestandene Meister- und Fortbildungsprüfungen in bestimmten Bereichen.

Der Aufstiegsbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Bewilligungsbehörde Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung von Absolventinnen und Absolventen mit bestimmten Abschlüssen absehen.

## 2. Ziele und Indikatoren

Der Aufstiegsbonus soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sichtbar machen. Die Attraktivität der beruflichen Bildung wird dadurch weiter erhöht. Die Verfügbarkeit von beruflich qualifizierten Fachkräften wird zunehmend zu einem entscheidenden Standortvorteil und trägt zur Zukunftssicherung des Landes bei. Daher soll der Aufstiegsbonus einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl beruflich qualifizierter Fachkräfte im Saarland zu steigern.

## 3. Begünstigte, Zuwendungsempfänger/-innen

Mit dem Aufstiegsbonus gefördert werden Absolventinnen und Absolventen von (Aufstiegs-)Fortbildungen im gewerblich-technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich, deren Abschluss von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wurde.

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die BFW Saarland GmbH und die Festo Lernzentrum Saar GmbH als Träger weiterer privater Fachschulen für Technik im Saarland.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufstiegsbonus wird für Absolventinnen und Absolventen gewährt, die ihre Fortbildung erfolgreich nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen haben.

Die Prüfung muss vor der Handwerkskammer des Saarlandes, der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder der Landwirtschaftskammer für das Saarland abgelegt worden sein und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung im Saarland nicht angeboten wird.

Wird die Prüfung im Saarland nicht angeboten, so muss die Prüfung vor einer Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer bzw. einer vergleichbaren, für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

Außerdem wird staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern, die ihre Prüfung nach der Ausbildungs-

und Prüfungsordnung des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur erfolgreich im Saarland abgelegt haben, der Aufstiegsbonus gewährt.

Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Saarland liegen.

Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Abschlüsse erworben, die den Kriterien entsprechen, so kann der Aufstiegsbonus nur einmal beantragt und bewilligt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Aufstiegsbonus wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

Die Höhe des Aufstiegsbonus beträgt 1.000 Euro.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sind die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die BFW Saarland GmbH und die Festo Lernzentrum Saar GmbH.

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus ist schriftlich nach den Vorgaben der Bewilligungsstelle und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars bei der zuständigen Kammer einzureichen. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/zur Staatlich geprüften Techniker/-in reichen ihren Antrag bei dem Träger der privaten Fachschule für Technik ein, die sie besucht haben. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses gestellt werden (Ausschlussfrist). Sollte zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses diese Richtlinie noch nicht im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht sein, verlängert sich die Frist zur Antragstellung um drei Monate nach der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt.

Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden über die gestellten Anträge, teilen den Begünstigten das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich mit und zahlen den Aufstiegsbonus aus.

Die erforderlichen Ausgabemittel werden der Handwerkskammer des Saarlandes, der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, der Landwirtschaftskammer für das Saarland, der BFW Saarland GmbH und der Festo Lernzentrum Saar GmbH durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO.

Die o. g. Stellen tragen Sorge dafür, dass für die Empfängerinnen und Empfänger des Aufstiegsbonus erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr handelt.

## **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Auszahlungen sind zu belegen und gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nachzuweisen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird zugelassen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis durch Übersicht über ausgereichte Aufstiegsboni in Form einer Belegliste einzureichen, mit der die Auszahlung der Aufstiegsboni bestätigt wird.

## **6.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

## **7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

---